

2351 056

VI ZR 226/55

Verkündet am 8. Januar 1957
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator
für das Gesundheitswesen,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Maria M [REDACTED] in B [REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED] als
Erbin des am 28. Juli 1955 verstorbenen Bautischlers
Bernhard M [REDACTED] in B [REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. November 1956 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil
des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts in Bremen vom 18. Juni 1955 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erblasser der Klägerin, der nach Erlaß des Berufungs-
urteils verstorben ist (im folgenden kurz Kläger genannt)
litt seit seinem 21. Lebensjahr an einem sich in Schüben ent-
wickelnden Gelenkrheumatismus. Im Jahre 1951 erkrankte er
an schweren Depressionen. Er wurde in die der Beklagten gehö-
rende Nervenklinik in [REDACTED] eingewiesen. Dort sollte er
einer Schockbehandlung unterworfen werden. Mit Rücksicht
auf die sich aus dem sonstigen Körperzustand des Klägers
ergebenden besonderen Verhältnisse sahen die Ärzte von
einer Elektroschockbehandlung ab und wählten stattdessen
eine Insulinbehandlung, die fortschreitend den psychischen
Zustand des Klägers besserte.

Bei einer derartigen Schockbehandlung am 2. Januar 1952
trat ein Krampfanfall auf, bei dem der Kläger rechts eine
zentrale Hüftgelenkluxation und links einen Schenkelhals-
bruch erlitt. Der rechte Schenkelknochenkopf durchbrach den
Pfannenboden und stand innerhalb des kleinen Beckens. Der
Beckenboden stand senkrecht im kleinen Becken und war heraus-
gebrochen. Diese schweren Bruchverletzungen blieben zunächst
unbemerkt. Der Kläger wurde weiterhin so behandelt, als ob
diese Brüche nicht eingetreten seien, d.h. er verblieb wie
vorher im Bett und wurde hin- und hergelagert. Während der
psychische Zustand sich weiterhin besserte, traten den Ver-
letzungen entsprechende Beschwerden auf. Am 22. Januar 1952
wurde der Kläger in die homöopathisch-biologische Klinik
der Beklagten zur Behandlung gegen Gelenkrheumatismus ver-
legt. Auch dort wurden zunächst Massagebehandlungen und
und Bewegungsübungen vorgenommen. Erst am 4. Februar 1952

... 3 ...

wurde eine Röntgenaufnahme gemacht, bei der sich der wahre Zustand zeigte. In der chirurgischen Klinik, in die der Kläger nunmehr verlegt wurde, blieben Behandlungen erfolglos, durch die versucht wurde, die Wirkungen der erlittenen Schäden zu beheben oder doch zu mindern. Der Kläger blieb bis an sein Lebensende völlig gelähmt.

Er hat die Beklagte für die erlittenen Schäden verantwortlich gemacht und u.a. ein vom Gericht festzusetzen- des Schmerzensgeld für die Zeit bis zum 20.Juni 1953 und von da ab eine Schmerzensgeldrente verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt.

Die Verpflichtung der Beklagten, die Schäden des Klägers zu ersetzen, ist dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt.

Im Höheverfahren hat das Landgericht neben der Verurteilung wegen anderer Ansprüche (Rentenansprüche wegen Verdienstausfall) die Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldkapitalbetrages von 10 000 DM sowie einer Schmerzensgeldrente von monatlich 200 DM, beginnend mit dem 20.Juni 1953, verurteilt.

Mit der Berufung begehrt die Beklagte eine Abänderung dieses Urteils bezüglich des Schmerzensgeldes nur insoweit, als ein einmaliger Betrag von mehr als 2 000 DM und eine Monatsrente von 50 DM zuerkannt ist.

Durch das angegriffene Teilurteil ist die Berufung der Beklagten wegen der Höhe der Schmerzensgeldkapitalsumme



zurückgewiesen worden. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten, die um eine Herabsetzung des Schmerzensgeldes auf 2 000 DM bittet. Die jetzige Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Mit zutreffenden Erwägungen ist das Revisionsgericht davon ausgegangen, daß sich physische Schmerzen und jäh hereingebrochene seelische Belastung schwer in Geldwert ummünzen lassen und daß eine Schadensrechnung nur in Anwendung des § 287 ZPO möglich sei. Die vom Tatrichter im Rahmen dieser Erwägung vorgenommene Schätzung der Schadenssumme ist vom Revisionsgericht nur dahin nachprüfbar, ob Rechtsfehler zugrunde liegen. Das ist entgegen der Ansicht der Revision nicht festzustellen. Insbesondere ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß das Berufungsgericht in seinen Erwägungen Umstände in einem Sinne berücksichtigt oder vernachlässigt hätte, der der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen (BGHZ 18, 149) zuwiderläuft.

Das Revisionsgericht hat sich eingehend mit der Größe der Schmerzen befaßt, die der Kläger erleiden mußte, also dem gemäß BGHZ 18, 167 ausschlaggebenden Moment. Anhand der Gutachten, denen es gefolgt ist, hat das Berufungsgericht drei Zeitabschnitte festgestellt, wonach während der ersten fünf Wochen nach dem Unfall die Schmerzen als hoch-

gradig, für die nächsten zwei Wochen als erheblich und für weitere vier Monate als objektiv erträglich zu bezeichnen sind. Das Berufungsgericht hat weiter die Größe der Schmerzen in den einzelnen Zeitabschnitten in Betracht gezogen und insbesondere die Tatsache, daß der Kläger nicht nur während eines Zeitraumes von über einem Monat überhaupt nicht einer ärztlichen Behandlung unterzogen worden ist, die geeignet gewesen wäre, ihm Linderung der mit den schweren Verletzungen verbundenen starken Schmerzen zu gewähren, sondern daß darüber hinaus der Kläger zeitweise mit Massage- und Bewegungsübungen behandelt worden ist, die angesichts der schwerbeschädigten Hüftgelenke für ihn qualvoll gewesen sein müssen.

Das Berufungsgericht hat dann weiter den seelischen Schock für den Kläger bewertet, als dieser erkennen mußte, daß die Folgen des Unfalls nie mehr behebbar seien und daß er nunmehr lebenslänglich bewegungsunfähig im Bett liegen müsse. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang mit zutreffender Begründung den von der Beklagten geäußerten Gedanken zurückgewiesen, daß die Behinderung des Klägers geringer sei als die durch den Verlust eines selbst wichtiges Gliedes. Es kann kein Rechtsirrtum und insbesondere keine Verkennung der Tatsachen darin erblickt werden, daß das Berufungsgericht annimmt, ein Mensch, der ein wichtiges Glied verloren hat, sei immerhin noch freier beweglich und von Pflege unabhängiger als der Kläger nach dem Unfall, und daß das Berufungsgericht den seelischen Schock für den Kläger entsprechend hoch bewertet hat.

Das Berufungsgericht hat sich weiter ausführlich und rechtsirrtumsfrei mit der Frage auseinandergesetzt, wie

3

weit der vor dem Unfall bestehende Zustand des Klägers, der durch das schubweise Fortschreiten des Gelenkrheumatismus ihn mit dem Gedanken einer späteren Lähmung vertraut machen konnte, den Schock bei der Erkenntnis der plötzlichen völligen Lähmung hätte mindern können. Ohne rechtlichen Bedenken zu begegnen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß es etwas anderes sei, ob ein Zustand sich langsam entwickelt, während dem Kranken die noch durchaus gemäß den Gutachten medizinisch vertretbare Hoffnung verbleibt, die Verschlechterung werde zum Stillstand kommen, oder ob der Kläger unmittelbar vor den Zustand gestellt wird, daß nunmehr ein unabänderlicher Schicksalsschlag erfolgt ist, demgegenüber eine Hoffnung nicht mehr in Betracht kam.

Das Berufungsgericht hat entgegen der Ansicht der Revision den von ihm geschätzten Betrag zu der Art und Dauer der immateriellen Schäden in ein angemessenes Verhältnis gesetzt. Es ist nicht ersichtlich, was das Berufungsgericht hätte weiter tun können, um zu einer Schätzungsgrundlage zu kommen. Wie die Revision selbst erkennt, wäre es unzulässig gewesen, gleichsam katalogmässig eine Freiliste aufzustellen, in der etwa der Verlust eines Armes oder eines Beines mit dem Verlust der Bewegungsmöglichkeit und ausserdem insbesondere den auf die Fehlbehandlung des Klägers zurückgehenden Schmerzen verglichen worden wäre. Was die Revision in Wirklichkeit annimmt, ist, daß sie die Schätzung des Berufungsgerichts als zu hoch ansieht. Eine derartige Erwägung ist aber der Revision verschlossen. Die Revision vermißt weiter eine Berücksichtigung des Alters des Klägers und seiner wirtschaftlichen Lage; sie

weist darauf hin, daß dies umso mehr erforderlich gewesen sei, als das Berufungsgericht sich für die Folgezeit noch das Zuspprechen einer Schmerzensgeldrente vorbehalten habe. Die Revision übersieht dabei einmal, daß bereits eine Schmerzensgeldrente in Höhe von 50 DM durch das landgerichtliche Urteil rechtskräftig zuerkannt ist, und daß weiter gerade die Erwägungen zur Schmerzensgeldrente gegen die Revision sprechen. In dem zugesprochenen Betrag ist allein eine Abgeltung für die Schmerzen innerhalb eines genau bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitraums einschließlich des Schocks des Klägers vorgesehen. Für diesen Zeitraum kommt die Frage der Lebenserwartung des Klägers nicht in Betracht. Im Übrigen darf nicht übersehen werden, daß der Kläger zur Zeit des Unfalls erst 46 Jahre alt war, also keineswegs so alt, daß er nicht auch bei seinem bestehenden Gesundheitszustand noch eine ziemliche Lebenserwartung haben konnte. Es ist hier zu berücksichtigen, daß die Behandlung, der der Kläger ursprünglich unterworfen war, ja gerade dazu dienen sollte, ihn von Depressionen zu befreien, und dies auch erreicht hat. Ohne den Unfall wäre der Kläger also gerade mit gestärktem Optimismus und Lebenswillen aus dem Krankenhaus entlassen worden. Diesem psychischen Zustand steht der wirkliche Ablauf der Dinge gegenüber. Auch die Erwägungen der Revision, daß ein Teilurteil zum wenigsten unzweckmässig gewesen wäre, das über den Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldbetrages, nicht aber über den ebenfalls geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer laufenden Schmerzensgeldrente entschied, sind nicht überzeugend. Aus den Urteilsgründen und insbesondere aus den in Bezug genommenen Gründen des landgerichtlichen Urteils ergibt sich, daß die Instanzgerichte

bewußt und eindeutig diese Ansprüche nach Rechts- und Bemessungsgrundlage getrennt gehalten haben. Die einmalige Summe ist so bemessen worden, daß weder Umstände herangezogen worden sind, die nur die Dauerrente betreffen sollten, noch die Tatsache ausser acht gelassen ist, daß eine Dauerrente beansprucht und teilweise rechtskräftig zuerkannt ist. Wenn das Berufungsgericht eine Entscheidung wegen der einmaligen Summe für möglich ansah, dagegen für die Rente noch weitere Beweiserhebungen für notwendig hielt, so ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß es - unter Verzicht auf die Möglichkeit gemäß § 301 Abs 2 ZPO - der Pflicht zum Erlaß eines Teilurteils entsprach.

Die Revision ist weiter der Ansicht, daß der Kläger zur hier in Betracht kommenden Zeit bereits kein gesunder Mensch mehr und nur noch beschränkt geh- und arbeitsfähig gewesen sei, und daß dies bei der Beurteilung hätte berücksichtigt werden müssen. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich, daß das Berufungsgericht, das sich mit dem Fortschreiten des Krankheitsverlaufs beim Kläger beschäftigt hat, diesem Umstand Rechnung getragen hat. Weder die physischen noch die psychischen Schmerzen des Klägers sind durch diesen Umstand verringert worden.

Die Revision bittet weiter um Nachprüfung, ob es zutreffend sei, daß das Berufungsgericht als möglich unterstellt, daß die arthritische Erkrankung des Klägers im Laufe der Zeit ebenfalls die Bewegungsunfähigkeit des Klägers herbeigeführt haben könnte, daß dieser sich aber schließlich mit dem Zustand dann habe langsam vertraut machen

können. Zunächst ist festzustellen, daß es keineswegs sicher ist, ob die völlige Bewegungsunfähigkeit eingetreten wäre, wie das Landgericht, dessen Ausführungen hierzu das Berufungsgericht inhaltlich übernommen hat, ausführlich dargelegt hat. Damit ist, wie das Landgericht zutreffenderweise ausgeführt hat, der der Beklagten obliegende strenge Beweis der Überholenden Kausalität nicht geführt. Erst recht kann dann aber nicht mit Rechtsgründen den Erwägungen des Berufungsgerichts entgegengetreten werden, daß der Kläger subjektiv einen günstigen Verlauf erhofft habe und deshalb der Eintritt der Hoffnungslosigkeit entsprechend zu werten sei.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß zum wenigsten in dem Zeitpunkt, in dem die Ärzte den Zustand des Klägers erkannten, indem also auch für ihn die ganze Schockwirkung eintreten mußte, er psychisch im wesentlichen gesund war. Es mag sein, daß die psychischen Schmerzen innerhalb des in Frage kommenden Zeitraumes geringer zu werten gewesen wären, wenn der Kläger auch damals noch psychisch gestört gewesen wäre und infolge dessen die Hoffnungslosigkeit seiner Lage nicht voll hätte erkennen können.

Nach alledem sind die Angriffe der Revision letztlich nur gegen das dem Tatrichter vorbehaltene Ermessen der Schadensberechnung gerichtet. Die Revision war sonach unter Kostenfolge gemäß § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode